

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2285

08. MAI 1990

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung,
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. ✓ das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG	
Zl. 93	-GE/9.90
Datum: 8. MAI 1990	
Verteilt: 11. Mai 1990	

Handwritten signatures and initials:
 [Signature]
 [Signature]

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Handwritten signature

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1131/1-1990

2285/Dr. Leitner

3.5.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates
unter den Auspizien des Bundespräsidenten; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68 209/1-15/90

Zu dem mit obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Allerdings wird die praktische Bedeutung des Entwurfes als eher gering eingeschätzt, da bei einem nach objektiven Bewertungsgrundlagen vorgenommenen Einstellungsverfahren ein derart hervorragend qualifizierter Bewerber ohnehin am besten abschneiden wird. Nur wenn für die zu besetzende Planstelle außer den speziellen fachlichen Qualifikationen auch noch didaktische Begabung, oder einschlägige Berufserfahrung u.dgl. erforderlich sein sollten, kann ein Mitbewerber besser geeignet sein. Hier greift allerdings auch der Entwurf nicht, da im Art. I Z. 1 (§ 5) ausdrücklich von einem "gleich geeigneten" Mitbewerber die Rede ist.

Anwendbar wird die geplante Neuregelung daher nur dann sein, wenn neben dem sub auspiciis promovierten Bewerber ein nahezu gleich hoch qualifizierter Akademiker, etwa mit schlechteren Mittelschulnoten, zu bewerten ist. In einem solchen Fall sollte

- 2 -

dann nach ha. Ansicht nicht nur das abstrakte Kriterium einer Promotion unter den Auspizien des Präsidenten ausschlaggebend sein. Vielmehr wäre bei zwei gleich herausragend qualifizierten Bewerbern auch auf soziale Gesichtspunkte (z.B. Sorgepflichten, Arbeitslosigkeit) Bedacht zu nehmen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor